KR-Nr. 15/2001

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden) und

Lucius Dürr (CVP, Zürich)

betreffend Zusammenlegung der Geschäftsprüfungskommission

und der Finanzkommission zur Staatswirtschafts-

kommission

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratesgesetz) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Ständige Kommissionen

§ 49. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und der Justizkommission (Aufsichtskommissionen).

Staatswirtschaftskommission

§ 49 a. Die Staatswirtschaftskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte, die Prüfung von ihr zur Behandlung zugewiesenen Beschwerden über die kantonale Verwaltung sowie anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte. Sie stellt Antrag zu Postulaten und Motionen, die mit dem Geschäftsbericht zur Abschreibung beantragt worden sind. Sie überwacht die Einhaltung der Behandlungsfristen der unerledigten Überweisungen.

Sie überwacht die Haushaltführung der staatlichen Verwaltung nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, Voranschlag, Nachtragskredite und Jahresrechnung sowie die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses.

Jede Kommission, die eine Vorlage, ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen oder ein Globalbudget berät, informiert die Staatswirtschaftskommission über das Ergebnis ihrer Beratungen. Kann die Staatswirtschaftskommission den Anträgen der Kommission nicht zustimmen, geht die Vorlage mit den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission an die zuständige Kommission zurück. Hält diese an ihren Anträgen fest, zieht der Kantonsrat beide Anträge in Beratung.

§ 49 c. wird § 49 b. usw.

In den §§ 34 e., 34 f., 35 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 4 sind die Begriffe Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission durch Staatswirtschaftskommission zu ersetzen.

Die §§ 58 und 59 des Geschäftsreglements sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Durch die Schaffung der ständigen Sachkommissionen ist die Beurteilung des Budgets und der entsprechenden Wirkungen weitgehend auf die Sachkommissionen übergegangen. Die Finanzkommission beurteilt heute nur noch den finanziellen Gesamtrahmen, den Steuerfuss, die Entscheide der Sachkommissionen, die Nachtragskredite und die Beiträge aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke. Zwischen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission bestehen Aufgabenüberschneidungen, namentlich im Kontrollbereich und bei Geschäften des Regierungsrates, die sowohl eine Leistungs- wie eine Finanzkomponente aufweisen. Der schweizerische und auch der internationale Trend geht in die Richtung der Zusammenfassung dieser beiden Kommissionen, da sich deren Funktionen kaum mehr trennen lassen.

Durch die Verschmelzung der beiden Kommissionen zu einer Kommission mit zum Beispiel 17 oder 21 Mitgliedern könnte der Koordinationsbedarf erheblich verkleinert und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Durch eine geschickte Organisation mittels Ausschüssen und Referentensystem könnte eine bessere Gesamtschau und eine umfassendere Oberaufsicht mit kleinerem zeitlichem Aufwand gewährleistet werden. Es wäre im Rahmen der Beratungen auch zu prüfen, ob nicht auch die Justizkommission in diese Aufsichtskommission integriert werden sollte.

Prof. Dr. Richard Hirt Lucius Dürr